



Betriebsordnung

für die Benützung der Sportanlage Auenfeld in Frauenfeld durch zivile Organisationen

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1 Die Sporthalle wird primär dem Militär, sekundär an Sportvereine zur Verfügung gestellt. Anlässe ohne sportlichen Charakter bilden die Ausnahme. Priorität 1 haben militärische, 2 ausserdienstliche Anlässe und 3 städtische Bedürfnisse.
- 1.2 Zivile Organisationen erhalten eine befristete Bewilligung zur Benützung der Sporthalle. Die Bewilligung kann durch die Logistikbasis der Armee (LBA) Dienststelle Frauenfeld, in Krisen - Situationen annulliert werden.
- 1.3 Die Bewilligung beschränkt sich auf die Benützung der Sporthalle, Aussenanlagen, Krafraum, Umkleieräume, Toiletten und der Duschen, sowie der Materialschränke.
- 1.4 Für jede Hallenbenützung und Benützung der Aussenanlagen stellt der Bewilligungsnehmer einen verantwortlichen Leiter. Diese Person ist nach Erhalt der Bewilligung schriftlich, unter Angabe der genauen Adresse zu melden. Änderungen der Angaben sind der LBA unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Der Verzicht auf einen bereits schriftlich bewilligten Anlass ist der LBA so rasch als möglich schriftlich zu melden. (siehe Ziffer 5.3)
- 1.6 Ein Abtausch zwischen Vereinen ist ohne Genehmigung der Stadt und der LBA nicht gestattet. Die Weitergabe an andere Interessenten, oder Kombination mit anderen Vereinen während der zugeteilten Zeit ist untersagt.
- 1.7 Für allfällige Schäden, Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Bund / VBS keine Haftung.
- 1.8 Es dürfen keine Geräte und kein Sportmaterial aus der Halle entfernt werden.
- 1.9 Defekte Turngeräte oder Sportmaterial sind dem Hallenchef oder der LBA umgehend zu melden.
- 1.10 Das Fussballspiel (Halle) in Form von Kombinationsspiel ist gestattet, nicht aber das "Üben der Schusskraft".
- 1.11 Das Rauchen ist im ganzen Gebäude untersagt.
- 1.12 Verstösse gegen diese Weisung haben den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.
- 1.13 Eine erteilte Bewilligung ist kein Präjudiz für künftige Begehren.
- 1.14 Die Benutzer haben keinen Anspruch auf alleinige Benützung des Gebäudes und der Anlagen.

2. Ordnung und Sauberkeit

- 2.1 Die Halle darf nur in sauberen Hallenschuhen betreten werden. Die Strassenschuhe sind in der Umkleidekabine zwingend zu wechseln. Der verantwortliche Leiter setzt diese Auflage um und führt Kontrollen durch.
- 2.2 Sämtliche benutzte Räumlichkeiten und Aussenanlagen sind nach jeder Benützung in sauberem und einwandfreiem Zustand zu verlassen.
- 2.3 Ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten, die durch die LBA erledigt werden müssen, werden in Rechnung gestellt (Ziffer 5.1).
- 2.4 Die gemäss Ziffer 1.4 gemeldete Person ist für Ordnung und Lichterlöschen in allen benutzten Räumen verantwortlich, auch für das Abstellen der Wasserhähnen und Duschen, sowie für die Schliessung der Eingangstür. Die Ordnung auf Park- und Vorplätzen ist durchzusetzen.

- 2.5 Das Benützen von Harz und Haftmittel ist **nicht** erlaubt.

3. Spezielle Bestimmungen

- 3.1 Die Übergabe und Rücknahme der Sporthalle Auenfeld erfolgt gemäss der Bewilligung. Wird eine Übergabe oder Rücknahme ausserhalb der Geschäftszeiten verlangt, wird sie nach Aufwand verrechnet.
- 3.2 Die Halle darf nur über den Haupteingang betreten werden. Der Zutritt über die Seiteneingänge ist verboten.
- 3.3 Die Bewachung von Infrastruktur und Mobiliar, welches im Rahmen der Bewilligung für eine bestimmte Zeit dem Veranstalter übergeben wird, ist Sache des Veranstalters.
- 3.4 Die Halle darf nicht mit Fahrzeugen (jeglicher Art) befahren werden.
- 3.5 Es dürfen nur die signalisierten Parkplätze benützt werden.
- 3.6 Türen und Tore sind frei zu halten, so dass diese als Fluchtweg benützt werden können.
- 3.7 Im ganzen Gebäude und Areal darf kein Feuerwerk, offenes Feuer oder dergleichen entfacht werden.
- 3.8 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Feuerschutzbestimmungen. Massgebend sind die "Richtlinien über die feuerpolizeilichen Vorkehrungen bei öffentlichen Anlässen mit grosser Personenbelegung" der Verwaltungsabteilung Öffentliche Sicherheit, Frauenfeld vom 2. April 1998.
- 3.9 Für spezielle Anlässe muss durch den Veranstalter eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung und eine Sachversicherung abgeschlossen werden.

4. Festwirtschaft / Tribüne

- 4.1 Das sich neben dem Foyer befindende Office (Küche mit Ausgabetheke) kann ebenfalls gemietet werden.
- 4.2 Das Aufstellen von Verkaufs- und Infoständen muss mit der Betriebsleitung Waffenplatz vorgängig abgesprochen werden.
- 4.3 Die Tribünen müssen bestellt werden und dürfen nur durch die LBA in Betrieb genommen werden.

5. Finanzielle Bedingungen, als Ergänzung zum Gebührentarif

- 5.1 **Reinigungskosten**
Gemäss Gebührentarif
- 5.2 **Entsorgung**
Pro 800 Liter Container Fr. 55.-
- 5.3 **Absagen**
Verzichtet der Bewilligungsnehmer innert 30 Tagen vor dem Anlass auf die Benützung der Mietsache, wird ihm der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4 **Schlüssel-Depot**
Pro abgegebener Schlüssel wird ein Depot von Fr. 50.- verlangt. Verlorene Schlüssel werden nach Aufwand verrechnet.

INFRASTRUKTUR CENTER OTHMARSINGEN
Dienststelle Frauenfeld

Markus Fehr